

Federf. Stadtamt: Kulturamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Kulturausschuss		26.11.2001	
Rat		13.12.2001	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Änderung der "Ordnung der Stadt Gladbeck über die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung) vom 13.03.1987  
hier: Umstellung auf den Euro**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Stadthallen-Entgeltordnung ist eine Anpassung an die bevorstehende DM/EURO-Umstellung vorgesehen.

Die Beträge sind exakt ungerechnet und nur noch in EURO ausgewiesen, da die zu beratende Änderung zum 1.1.2002 in Kraft treten soll.

In der Anlage ist die zur Zeit geltende Stadthallen-Entgeltordnung in der Fassung vom 9.5.1988 beigefügt.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

## Beschlussentwurf:

Die „Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung)“ vom 13.3.1987 wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. In § 2 werden die DM-Angaben
  - für den großen Saal „1.000 DM“ ersetzt durch „511,29 €“
  - für das Foyer „ 300 DM“ ersetzt durch „153,39 €“
  - für den großen Saal mit Foyer „1.300 DM“ ersetzt durch „664,68 €“
  
2. In § 3 werden die DM-Angaben
  - für den großen Saal „500 DM“ ersetzt durch „255,65 €“
  - für das Foyer „150 DM“ ersetzt durch „ 76,69 €“
  - für den großen Saal mit Foyer „650 DM“ ersetzt durch „332,34 €“
  
3. In § 4 werden die DM-Angaben
  - bei einem Eintrittspreis von nicht mehr als „ 5,00 DM“ ersetzt durch „2,56 €“
  - bei einem Eintrittspreis von nicht mehr als „10.00 DM“ ersetzt durch „5,11 €“
  
4. In § 5 wird die DM-Angabe
  - Einsatz eines Konzertflügels (einschl. Stimmen) je Veranstaltung „200 DM“ ersetzt durch „102,26 €“.

### Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bürgermeister  
i.V

---

Dr. Andriske

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen:

Neufassung der

**Ordnung der Stadt Gladbeck über die**

**Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle  
(Stadthallen-Entgeltordnung)  
vom 13.3.1987**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1988 folgende Neufassung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung vom 13.3.1987), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 8/1987 vom 2.4.1987, beschlossen:

**Art. I**

Die Stadthallen-Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu vereinbaren.

**§ 2**

**Stadthallenvermietung/Grundtarife**

Das Entgelt für die Vermietung der Stadthalle für eine Veranstaltungsdauer bis zu 6 Stunden beträgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

-	für den großen Saal	1.000,00 DM
-	für das Foyer	300,00 DM
-	für den großen Saal mit Foyer	1.300,00 DM

**§ 3**

**Stadthallenvermietung/Kurzzeittarife**

(1) Das Entgelt für die Vermietung der Stadthalle am Vormittag und Nachmittag für eine Veranstaltungsdauer bis zu 3 Stunden beträgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

-	für den großen Saal	500,00 DM
-	für das Foyer	150,00 DM
-	für den großen Saal mit Foyer	650,00 DM

Wird eine längere Mietzeit als 3 Stunden beansprucht oder ein Mietzeit, die über 18.00 Uhr hinausreicht, gelten die Grundtarife des § 2 für die gesamte Mietdauer.

(2) Die Tarife nach Abs. 1 Satz 1 gelten für Auf- und Abbauarbeiten und Proben des Mieters am Tage vor oder nach dessen Veranstaltung entsprechend.

**§ 4**

**Entgeltermäßigung**

Ist der Mieter ein Gladbecker Verein, der dem Stadtsportverband angehört oder der seine Gemeinnützigkeit nachweisen kann, werden für seine öffentliche Veranstaltung die Entgelte nach § 2 oder § 3 gemindert, und zwar:

- bei einem Eintrittspreis von nicht mehr als 5,00 DM um 40 %
- bei einem Eintrittspreis von nicht mehr als 10,00 DM um 30 %
- bei einem Eintrittspreis darüber hinaus um 20 %

## **§ 5**

### **Leistungen/Nebenleistungen**

Die Stadthalle wird spielfertig vermietet. Für folgende Nebenleistungen werden gesonderte Entgelte vereinbart:

- Einsatz von Brandsicherheitswachen: entsprechend dem Gebührentarif zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.
- Einsatz von Sanitätern entsprechend den jeweils zwischen der Stadt Gladbeck und den Trägern des Sanitätsdienstes vereinbarten Honorarsätzen.
- Einsatz von Einlass-, Garderoben- u.ä. Honorarkräften: entsprechend den von der Stadt Gladbeck an die Kräfte jeweils zu zahlenden Stundenhonoraren.
- Einsatz eines Konzertflügels (einschl. Stimmen): je Veranstaltung 200,00 DM.
- Sonstige Leistungen technischer oder dekorativer Art, die üblicherweise gesondert berechnet werden: entsprechend der Selbstkosten.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

Das vereinbarte Entgelt ist 10 Tage vor dem Veranstaltungstag fällig.

## **Art. II**

Die Neufassung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.